



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 2/2018

19. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Fakultätsordnung der Fakultät Physikalische Technik/Informatik

Seite 12

Fakultät Physikalische Technik/Informatik

Fakultätsordnung

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Inhalt

- § 1 Grundlagen
- § 2 Name und Gliederung der Fakultät
- § 3 Fakultätsrat und Kommissionen des Fakultätsrates
- § 4 Dekan, Prodekan, Studiendekan
- § 5 Geschäftsordnung des Fakultätsrates
- § 6 Institutsdirektoren und Fachgruppenleiter
- § 7 Geschäftsverteilungsplan
- § 8 Berufungsverfahren
- § 9 Besetzung akademischer und sonstiger hauptberuflicher Stellen
- § 10 Beschlüsse zu Studiengängen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundlagen

Grundlagen der Fakultätsordnung sind

- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546)
- Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen – DAVOHS) vom 10. November 2011
- Grundordnung (GO) der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) vom 16. Dezember 2015
- Wahlordnung der WHZ vom 25. März 2009, zuletzt geändert durch die dritte Satzung über die Änderung der Wahlordnung vom 25. März 2015
- Berufungsordnung der WHZ vom 1. August 2015

§ 2 Name und Gliederung der Fakultät

(1) Der Name der Fakultät ist:

Fakultät Physikalische Technik/Informatik (Fak. PTI)

- (2) Es wurde ein Institut im Sinne einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 89 Abs. 1 S. 7 SächsHSFG i. V. m. § 13 Abs. 4 der GO gebildet.
- (3) Die Fakultät PTI ist in folgende Fachgruppen und ein Institut unterteilt:
- Fachgruppe Informatik (FG IF)
 - Fachgruppe Mathematik (FG MA)
 - Leopold-Institut für Angewandte Naturwissenschaften (LIAN)
- (4) Das Institut hat eine eigene Institutsordnung.

§ 3 Fakultätsrat und Kommissionen des Fakultätsrates

- (1) Wahlmodalitäten, Aufgaben und Zuständigkeiten des Fakultätsrates sind durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung und die Wahlordnung der Hochschule geregelt.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt nach § 91 Abs. 2 SächsHSFG für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat eine Studienkommission. Die Studienkommissionen erfüllen Aufgaben entsprechend § 91 Abs. 3 SächsHSFG. Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans die Studiendekane und Studiengangsleiter. Hinsichtlich der Studiendekane wird der Wahlvorschlag des Dekans gem. § 91 Abs. 1 S. 2 SächsHSFG im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat oder den zuständigen Fachschafftsräten erstellt.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt für die Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss gem. der Prüfungsordnungen der Studiengänge.

§ 4 Dekan, Prodekan, Studiendekan

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans sind durch die §§ 89 und 90 SächsHSFG und die Grundordnung der WHZ geregelt.

- (2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.
- (3) Die Studiendekane sind die Beauftragten des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Sie sind kraft Amtes Mitglied der jeweiligen Studienkommission und führen deren Vorsitz.
- (4) Dekan, Prodekan und Studiendekane werden nach der Wahlordnung der WHZ gewählt.

§ 5 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

- (1) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 14 Abs. 1 der GO der WHZ an. Der Dekan, der Prodekan sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat gem. § 88 Abs. 4 SächsHSFG mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied i. S. d § 14 der GO der WHZ sind.
- (2) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, soweit ein dringendes Erfordernis besteht, jedoch mindestens zweimal pro Semester. Der Fakultätsrat ist außerdem auf Antrag von mindestens 30 % seiner Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder des Fakultätsrates erfolgt per E-Mail mit Nennung des Tagungsortes, der Tagungszeit, der Tagesordnung und der, soweit möglich, vorhandenen notwendigen Unterlagen spätestens 7 Kalendertage vor dem Beratungstermin. Mitglieder des Fakultätsrates können bis 3 Kalendertage vor der Sitzung schriftliche Ergänzungsanträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates, die aus schwerwiegenden Gründen verhindert sind, an einer Beratung teilzunehmen, haben dies vor der Beratung unter Angabe der Gründe dem Dekan mitzuteilen. Eine Vertretung von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt nicht.
- (5) Der Fakultätsrat wird durch den Dekan oder vertretungsweise durch den Prodekan geleitet.
- (6) Der Dekan behandelt im 1. Tagesordnungspunkt folgende Regularien:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit nach §§ 88, 54 SächsHSFG
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - Genehmigung der Tagesordnung
- (7) Der Dekan erteilt das Wort und entscheidet über die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (8) Meldungen „Zur Geschäftsordnung“ besitzen Vorrang vor sonstigen Wortmeldungen. Bei Meldungen „Zur Geschäftsordnung“ sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand nicht gestattet. Es darf lediglich auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung verwiesen werden, und es können die Anträge gestellt werden:
 - Schluss der Diskussion
 - Einhaltung der Tagesordnung
 - Vertagung des Tagesordnungspunktes
 - erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (9) Bei Abstimmungsverfahren werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Entscheidungen, die die Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die Berufung der Professoren betreffen, gilt die Regelung des § 54 Abs. 3 SächsHSFG. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

- (10) Im Allgemeinen erfolgt eine offene Abstimmung. Bei Personalangelegenheiten erfolgen geheime Abstimmungen. Auf Antrag können auch in anderen Fällen geheime Abstimmungen durchgeführt werden. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben.
- (11) Das Protokoll zur Beratung des Fakultätsrates ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen zuzustellen.
- (12) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind bis auf Personalangelegenheiten fakultätsöffentlich.

§ 6 Institutsleiter und Fachgruppenleiter

- (1) Der Institutsleiter führt die Geschäfte des Institutes entsprechend der Institutsordnung und setzt die Aufträge des Dekans um.
- (2) Die Wahl des Institutsleiters ist in der Institutsordnung geregelt.
- (3) Der Fachgruppenleiter erledigt die Geschäfte seiner Fachgruppe und setzt die Aufträge des Dekans um.
- (4) Der Fachgruppenleiter wird aus dem Kreis der Professoren seiner Fachgruppe durch alle der Fachgruppe angehörenden Professoren und Mitarbeiter mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Fachgruppenleiters geschieht analog der Wahlordnung der WHZ.

§ 7 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Der Geschäftsverteilungsplan weist Mitglieder der Fakultät PTI und ihnen zugeordnete Verantwortungsbereiche aus, die auf
 - a) Wahlfunktionen der Fakultät in der akademischen Selbstverwaltung
 - b) Verantwortungsbereiche die durch Bestellungen übertragen wurden
 - c) Arbeitsaufträgen des Dekansberuhen.
- (2) Der Dekan veröffentlicht und aktualisiert den Geschäftsverteilungsplan im Organisationshandbuch der WHZ.
- (3) In der Fakultät PTI ist ein Gleichstellungsbeauftragter zur Wahrung der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gemäß § 55 SächsHSFG zu wählen. Der Gleichstellungsbeauftragte ist stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat.

§ 8 Berufungsverfahren

Die Berufungsverfahren der Fakultät erfolgen nach der Berufungsordnung der WHZ.

§ 9 Besetzung akademischer und sonstiger hauptberuflicher Stellen

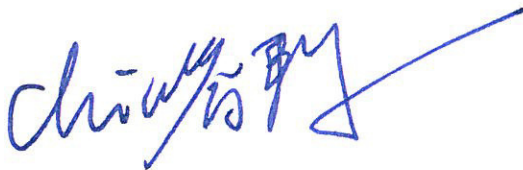
- (1) Über die allgemeine Verwendung der Stellen und Mittel, die der Fakultät vom Rektorat zugewiesen sind (§ 83 Abs. 3 S. 1 Nr. 10 SächsHSFG), entscheidet der Dekan. Gem. § 88 Abs. 1 Nr. 11 SächsHSFG hat der Fakultätsrat das Recht der Stellungnahme i. S. eines Vorschlagsrechts. Die konkrete Zuweisung von Stellen und Mitteln nimmt der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat vor (§ 89 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG).
- (2) Über Besetzungsvorschläge der Stellen nach Absatz 1 befindet für die Fakultät eine Kommission, der der Dekan, der betreffende Fachgruppenleiter bzw. Institutsleiter und mindestens zwei weitere Mitglieder der betreffenden Fachgruppe/des betreffenden Institutes angehören. Die weitere Besetzung mit einem Vertreter des Personalrates, des Gleichstellungs- und der Frauenbeauftragten sowie dem Schwerbehindertenvertrauensmann der Hochschule ist zur Sicherung der Einhaltung arbeitsrechtlicher Festlegungen mit dem Dezernat Personalangelegenheiten abzustimmen. Die Bestellung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans.

§ 10 Beschlüsse zu Studiengängen

Der Fakultätsrat erlässt Studienordnungen, Diplomprüfungsordnungen, Bachelorprüfungsordnungen, Masterprüfungsordnungen und die Praktikumsordnung der in der Fakultät angebotenen Studiengänge und alle Satzungsänderungen. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates gemäß § 13 Abs. 4 SächsHSFG.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fakultätsratsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 17. Januar 2018 beschlossen und vom Rektorat am 21. Februar 2018 genehmigt. Sie ist an der WHZ zu veröffentlichen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsratsordnung vom Oktober 1995 außer Kraft.



Prof. Dr. phil. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin



Prof. Dr.-Ing. H.-D. Schnabel
Dekan der Fak. PTI